

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Dezember 2014

1301. Krankenversicherung (Tarifvertrag zwischen RehaClinic und Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend stationäre Leistungen im Bereich Rehabilitation ab 1. Januar 2014)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 462/2014 genehmigte der Regierungsrat den Vertrag zwischen der RehaClinic AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend die Tarife ab 1. Januar 2013 für die Standorte Zollikerberg (muskuloskelettale Rehabilitation) und Kilchberg (neurologische Rehabilitation). In diesem Tarifvertrag 2013 wurde für die RehaClinic am Standort Zollikerberg eine Tagespauschale von Fr. 540 vereinbart. Für die RehaClinic am Standort Kilchberg einigten sich die Tarifpartner auf Tagespauschalen von Fr. 570 für leichte Fälle, Fr. 686 für mittlere Fälle und Fr. 796 für schwere Fälle (vgl. RRB Nr. 462/2014, S. 22, 24 und 41).

Für die Verrechnung dieser Leistungen ab 1. Januar 2014 schloss die RehaClinic AG mit der Einkaufsgemeinschaft HSK einen unbefristeten Tarifvertrag ab (im Folgenden Tarifvertrag 2014 genannt). Die Parteien vereinbarten für am Standort Zollikerberg erbrachte Leistungen Tagespauschalen von Fr. 540 und für am Standort Kilchberg erbrachte Leistungen Tagespauschalen von Fr. 599 für leichte Fälle, Fr. 720 für mittlere Fälle und Fr. 816 für schwere Fälle.

Nach Art. 46 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

Bevor der Regierungsrat einen Entscheid fällt, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz; SR 942.20). Die Preisüberwachung verzichtete im konkreten Fall auf eine Stellungnahme.

2. Tarife

Die vereinbarten Tagespauschalen sind für den Standort Zollikerberg gleich hoch und für den Standort Kilchberg nur geringfügig höher als die genehmigten Tagespauschalen des Vorjahres. Die Pauschalen sind gleich hoch wie jene der übrigen Kliniken der RehaClinic AG mit vergleichbarem Leistungsspektrum, namentlich der RehaClinic Zurzach und Baden (vgl. Vertrag, S. 14 und 17). Im Vergleich zu weiteren Rehabilita-

tionskliniken mit einem ähnlichen Leistungsspektrum liegen die hier zu beurteilenden Tagespauschalen tiefer. Es liegen keine Indizien vor, dass die vereinbarten Tagespauschalen unwirtschaftlich sind. Der vorliegende Tarifvertrag ist deshalb hinsichtlich der Tarifhöhe zu genehmigen.

3. Nicht zu genehmigende Vertragsklauseln

Nach Art. 6.1 Abs. 4 des Tarifvertrags 2014 haben die Kliniken bei der Rechnungstellung unter anderem den «vereinbarten Diagnosecode (Leistungsgruppe)» der Patientinnen und Patienten dem Versicherer zu übermitteln. Eine derart umfassende Mitteilungspflicht verstösst gegen das Gesetz (vgl. BVGE 2009/24, E. 4.5.2.c und RRB Nr. 462/2014). Die Bestimmung von Art. 7 des Tarifvertrags 2014 über den Datenschutz und den elektronischen Datenaustausch stellt keine zureichend detaillierte, umfassende Regelung des Datenverkehrs dar. Da genügend bestimmte flankierende Massnahmen zum Datenschutz im Vertrag fehlen, ist die Datenweitergabe nur im Umfang gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 2. Dezember 1997 zulässig. Demnach darf die Klinik lediglich den ersten Buchstaben und die erste Zahl (insgesamt also zwei Stellen) nach ICD-10-GM (Internationales Diagnoseklassifikationssystem) bekannt geben. Die Datenweitergabe an die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt des Versicherers nach Art. 42 Abs. 5 KVG bleibt vorbehalten.

Art. 10 Abs. 2 des Tarifvertrags 2014 sieht vor, dass der Tarif bereits vor der Genehmigung angewendet werden soll. Die Genehmigung eines Tarifvertrags durch den Regierungsrat hat jedoch konstitutive Wirkung. Nicht genehmigte Tarife sind nichtig und können deshalb von den Tarifpartnern nicht angewendet werden. Die entsprechende Bestimmung ist nicht zulässig und deshalb nicht zu genehmigen.

Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den Versicherern wird von den Kantonen für ihre Kantonseinwohnerinnen und -einwohner festgesetzt (Art. 41 Abs. 1^{bis} in Verbindung mit Art. 49a Abs. 2 KVG) und kann nicht in einer Vereinbarung zwischen den Versicherern und Leistungserbringern geregelt werden. Die in Anhang 1d und in Anhang 1e des Tarifvertrags 2014 genannten Kostenteiler sind weder notwendig noch zulässig und deshalb nicht zu genehmigen.

4. Nachforderung von Tarifdifferenzen

Die mit RRB Nr. 462/2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2014 angeordneten provisorischen Tarife weichen von den vorliegend zu genehmigenden ab. Für diese provisorischen Tarife wurde die rückwirkende Geltendmachung der Tarifdifferenz durch die Berechtigten vorbehalten, falls im

Endentscheid endgültige Tarife genehmigt oder festgesetzt werden, die von den vorsorglich festgesetzten abweichen (RRB Nr. 462/2014, S. 43, Dispositiv VII). Deshalb sind die Tarifpartner für berechtigt zu erklären, rückwirkend ab 1. Januar 2014 die Differenz zwischen den angeordneten provisorischen und den vorliegend zu genehmigenden Tarifen nachzufordern.

5. Finanzielle Würdigung

Die Auswirkungen der vereinbarten Tarife auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind sowohl im Budget 2014 (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation) als auch im KEF 2015–2018 berücksichtigt.

6. Instanzenzug

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag vom 12. Juni 2014 zwischen der RehaClinic AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend stationäre Leistungen im Bereich Rehabilitation ab 1. Januar 2014 wird für die Kliniken an den Standorten Zollikerberg und Kilchberg unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden im Sinne der Erwägungen ausgenommen:

- Verpflichtung zur Übermittlung des vollständigen Diagnosecodes an die Versicherer gemäss Art. 6.1 Abs. 4 des Vertrags. Die Klinik darf nicht mehr als zwei Stellen des Diagnosecodes übermitteln.
- Tarifierung vor Vertragsgenehmigung durch den Regierungsrat (Art. 10 Abs. 2 des Vertrags).
- Festsetzung eines Kostenteilers zwischen Krankenversicherer und Kanton gemäss Anhängen 1d und 1e des Vertrags.

III. Die Tarifpartner sind berechtigt, rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 die Differenz zwischen den mit RRB Nr. 462/2014 vorsorglich angeordneten provisorischen Tarifen und den vorliegend genehmigten Tarifen nachzufordern.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

V. Dispositiv I–IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung an die RehaClinic Zurzach, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach (E), die Einkaufsgemeinschaft HSK, c/o Helsana Versicherungen AG, Postfach, 8081 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi